



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat Nr. 190 2000/2004

von Rolf Hilber
namens der CVP/CSP-Fraktion,
vom 28. Februar 2002

**Postulat wurde anlässlich der
37. Ratssitzung vom 12. Juni
2003 abgelehnt.**

Revision der Taxi-Weisungen

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Das Postulat fordert eine Revision der Taxi-Weisungen. Unter dem Begriff „Taxi-Weisungen“ versteht der Postulant die verkehrspolizeilichen Anordnungen, die für das Taxigewerbe gelten. Zur Begründung wird angeführt, diese Weisungen seien der Bevölkerung weitgehend unbekannt. Im Weiteren wird gefordert, einzelne Weisungen zu revidieren mit dem Ziel, Taxifahrten in die Altstadt zu erleichtern. Insbesondere sei den Gästen der Altstadthotels die Benützung von Taxis zu erleichtern, speziell Fahrten vom Hotel zum KKL. Ferner sei den Taxis das Befahren des Carparkplatzes Inseli zu gestatten.

Taxis treten in den Städten im täglichen Strassenbild in grosser Zahl in Erscheinung, und praktisch jede und jeder Erwachsene hat schon ein Taxi benutzt, doch die mannigfachen rechtlichen Probleme und Besonderheiten des Taxigewerbes sind wenig bekannt, insbesondere nicht diejenigen der Stadt Luzern. So bestehen beispielsweise zwei unterschiedliche Bewilligungsarten mit speziellen Standplatzregelungen und verschiedenen strukturierten und unterschiedlich hohen Fahrtarifen. Auch die für das Taxigewerbe geltenden Regeln für das Befahren der Fussgängerzone in der Altstadt sind einer breiten Öffentlichkeit nicht bekannt. Dies entspricht auch nicht einem grossen Bedürfnis. Sehr wichtig ist aber, dass die Taxihalterinnen und Taxihalter sowie die Taxichauffeusen und Taxichauffeure darüber informiert sind. Die Vermittlung dieser Informationen ist eine Daueraufgabe der Polizei. Mit Hilfe der im neuen Reglement über das Taxiwesen (B+A 40/2001) vorgesehenen Taxikommission soll gewährleistet werden, dass sich die Kommunikation zwischen der Polizei und dem Taxigewerbe vereinfacht und verbessert.

Das Postulat bringt vor, Taxi-Fahraufträge würden aus unhaltbaren Gründen verweigert. Im erwähnten B+A über das Taxireglement wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die heutigen Bestimmungen über das Taxigewerbe nur schwer durchsetzbar sind, weil Strafbefehle

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch

190 Stellungnahme Zum Postulat Revision Der Taxiweisungen

stimmungen fehlen. Diese mangelnde Durchsetzbarkeit ist ein entscheidender Grund, dass der Stadtrat dem Parlament den Erlass neuer Bestimmungen über das Taxiwesen beantragt.

Die gewerbepolizeilichen Bestimmungen über das Taxiwesen sind in der Verordnung betreffend den Dienst der Automobil-Droschken vom 21. April 1910 / 26. Januar 1911 festgelegt. Diese Rechtsgrundlage ist veraltet und soll gestützt auf das mit B+A 40/2001 dem Parlament vorgelegte Reglement über das Taxiwesen ersetzt werden. Die verkehrspolizeilichen Anordnungen werden von der Polizei verfügt oder stützen sich ab auf Verkehrsanordnungen.

Wegen der kompakten Bauweise gehört der Gassenraum der Altstadt seit jeher weitgehend den Fussgängern und Fussgängerinnen. Nebst der Verkehrsfunktion für die Fussgängerinnen und Fussgänger hatten die Gassen auch immer eine bedeutende Funktion als Lebens-, Begegnungs- und Kommunikationsraum der Bevölkerung. Erst in den Boomjahren der Nachkriegszeit setzte die breite Motorisierung mit Privatautos ein, die Strasse verlor ihre Bedeutung als Begegnungsraum weitgehend, die Fussgängerinnen und Fussgänger wurden in Unter- und Überführungen verdrängt, die Velofahrerinnen und Velofahrer vernachlässigt. In den engen Strukturen der Innenstadt wurde aber der Autoverkehr bald unerträglich. Lärm, Gestank, verstopfte und überstellte Gassen und Plätze gehörten zum Alltagsbild – zum Bild Luzerns, das auf Einkaufende und Touristinnen und Touristen attraktiv wirken sollte! Zu Beginn der 70er-Jahre gewann der langsam gewachsene Widerstand gegen den schleichenden Feldzug des Automobils die Oberhand. Wie in vielen anderen Städten wurde damals für den Kern der Luzerner Altstadt ein „Allgemeines Fahrverbot“ erlassen. Vom Fahrverbot ausgenommen sind jederzeit folgende Fahrten von in den öffentlichen Diensten stehenden Fahrzeugen (ohne Bewilligung) oder Privatfahrzeugen, die mit einer amtlichen Kennmarke versehen sind, und die auf der kürzesten Zu- und Wegfahrtsstrecke in das Sperrgebiet einfahren:

- Dienstfahrzeuge der Sanität, Feuerwehr und Polizei;
- Dienstfahrzeuge der Post und des offiziellen Camionneurs der SBB für Expressdienste;
- Pikettfahrzeuge der Stadtverwaltung;
- Ärzte im Notfalldienst;
- Privatfahrzeuge mit auswärtigen Hotelgästen bei der Ankunft und bei der Abreise;
- Privatfahrzeuge, deren Halter im Sperrgebiet über private Abstellplätze verfügen oder die im Sperrgebiet dauernden Wohnsitz haben, für die direkte Zu- und Wegfahrt zum Abstellplatz oder zur Wohnung;
- Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, welche gemäss ärztlichem Attest die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ausnahmegewilligung für gehbehinderte Personen erfüllen, sind berechtigt, die Luzerner Altstadt jederzeit zu befahren;
- Taxis mit invaliden Personen;
- Taxis mit auswärtigen Hotelgästen (nur mit Gepäck);
- Taxis für das Abholen und den Heimtransport von Personen, die ihren Wohnsitz dauernd im Sperrgebiet haben.

Taxis ist jeder andere Transport von Personen in der Fussgängerzone untersagt. Angesichts der kleinräumigen Verhältnisse der Luzerner Fussgängerzone entspricht eine Lockerung der Ausnahmeregelung keinem schützenswerten Bedürfnis. Eine Ausweitung auf Transporte von Hotelgästen wäre für die Taxichauffeusen und Taxichauffeure, aber auch für die polizeiliche Kontrolle, kaum überprüfbar und würde dem Missbrauch Tür und Tor öffnen. Entscheidend ist aber, dass in Fussgängerzonen Ausnahmen vom Fahrverbot auf wirkliche Ausnahmesituationen beschränkt sein müssen. Aus Sicht des Stadtrates ist es den Hotelgästen zumutbar, zu Fuss einen Taxistandplatz am Rande der Fussgängerzone (Schwanenplatz, Zur-Gilgen-Haus, Luzerner Theater oder Mühlenplatz) aufzusuchen, wenn sie ohne Gepäck sind. An den bisherigen Bestimmungen der Zufahrt für Hotelgäste mit Gepäck und Behinderte ist festzuhalten.

Der Carparkplatz Inseli muss seine wichtige Funktion möglichst ungestört erfüllen können. Daher ist er in den Sommermonaten mit einem Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder belegt. Bereits die Zu- und Wegfahrt der Reisedeckungs belastet diesen Parkplatz in hohem Masse und gefährdet die Personen, welche die Ankunft der Busse abwarten oder aus einem Bus ausgestiegen sind. Die Verkehrssicherheit lässt einen weiteren Fahrzeugverkehr nicht zu. Taxis oder auch private Fahrzeuge können ausserhalb des Carparkplatzes an verschiedenen Stellen anhalten, um Personen nahe der Busse ein- und aussteigen zu lassen. Geprüft wird, ob und wo Anahatemöglichkeiten verbessert werden können.

Die Hauptstossrichtung des Vorstosses zielt darauf hin, die Ausnahmeregelung für Taxifahrten in der Altstadt zu lockern. Dies ist mit den Zielen einer möglichst ungestörten und ungefährdeten Fussgängerzone nicht vereinbar. Aus diesem Grunde wird das Postulat abgelehnt.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern
StB 892 vom 21. August 2002

